

§ 335

Anrechnung der Untersuchungshaft

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 336

Vollstreckungsorgane

(1) Die Strafvollstreckung ist Sache der Deutschen Volkspolizei. Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung.

(2) Der Staatsanwalt veranlaßt die Strafvollstreckung auf Grund einer Von dem Sekretär der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(3) Die Durchführung aller Strafarten (Strafvollzug) regelt die Strafvollzugsordnung.

§ 337

Todesurteile

(1) Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß die zur Ausübung des Gnadenrechts berufene Stelle ein Gnadenverfahren nicht einleitet.

(2) An geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Strafaufschub

§ 338

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte geisteskrank geworden ist.²³

(2) In anderen Fällen schwerer Erkrankung des Verurteilten kann Strafaufschub gewährt werden.

§ 339

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Der Strafaufschub kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 340

Verjährung der Strafvollstreckung

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt:

1. bei Todesstrafe oder bei lebenslänglicher Freiheitsentziehung in 30 Jahren;
2. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren;

3. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von 5 bis 10 Jahren in 10 Jahren;

4. bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren;

5. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist auf Freiheitsentziehung und zugleich auf eine Zusatzstrafe erkannt worden, so verjährt die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die der Freiheitsentziehung.

§ 341

Ruhen und Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Strafe nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungsfrist ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(2) Die Verjährung der Strafvollstreckung wird unterbrochen:

- a) wenn der Staatsanwalt Maßnahmen trifft, die auf die Vollstreckung dieser Strafe gerichtet sind, oder
- b) wenn der Verurteilte während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begeht, das mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bzw. Strafart bestraft wird, wie das Verbrechen, dessentwegen der Täter verurteilt worden ist.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 342

Verjährung der Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt *»

Die Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 343

Krankenhausaufenthalt

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

§ 344

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung

(1) Das Vollstreckungsorgan kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme der Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden.